

Ausbildungsfibel

der Landestierärztekammer Hessen





VORWORT

Die Arbeit in einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist weit mehr als nur ein Beruf – sie ist eine Berufung, die Einfühlungsvermögen, Fachwissen und Organisationstalent erfordert. Tiermedizinische Fachangestellte (TFA) nehmen in diesem vielseitigen Berufsfeld eine zentrale Rolle ein: Sie sind nicht nur die erste Anlaufstelle für Tierhalterinnen und Tierhalter, sondern auch unverzichtbare Unterstützung für Tierärztinnen und Tierärzte im Praxisalltag.

Die Ausbildung zur/zum TFA verbindet Theorie und Praxis auf einzigartige Weise. Sie vermittelt fundierte medizinische Kenntnisse, organisatorisches Know-how und den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Tier. Als Landestierärztekammer Hessen begleiten wir diesen Weg mit großem Engagement – von der Beratung rund um die Ausbildung über die Organisation der Prüfungen bis hin zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung.

Die Anforderungen an den Beruf verändern sich stetig – neue wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Entwicklungen

und gestiegene Erwartungen der Tierbesitzerinnen und -besitzer erfordern eine fundierte Ausbildung und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen. Gerade deshalb ist es uns ein besonderes Anliegen, für hohe Ausbildungsstandards zu sorgen und die Qualität der beruflichen Bildung nachhaltig zu sichern.

Wir freuen uns, dass Sie Teil unserer tierärztlichen Gemeinschaft werden. Bringen Sie Ihre Neugier, Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihre Tierliebe ein – und machen Sie diesen Beruf zu Ihrem persönlichen Erfolgsweg. Mit Ihrer Motivation, Lernbereitschaft und Tierliebe tragen Sie wesentlich zur hochwertigen tierärztlichen Versorgung in Hessen bei.

Für Ihre Ausbildung wünschen wir Ihnen viel Erfolg, Freude und die nötige Ausdauer. Sie haben sich für einen Beruf mit Herz und Verstand entschieden – herzlich willkommen in der tierärztlichen Gemeinschaft!

Ihre Landestierärztekammer Hessen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
1 Förderung von Ausbildungsplätzen	4
1.1 Ausbildungsplatzförderung des Landes Hessen	4
2 Rechtsgrundlagen und zuständige Stelle für die Ausbildung von TFA's	4
3 Anforderungen an Ausbilder und Auszubildende	5
3.1 Eignung von Ausbilder/in und Ausbildungsstätte	5
3.2 Einstellungsvoraussetzungen an die Bewerber/-innen	5
3.2.1 Schulische Voraussetzungen	5
3.2.2 Gesundheitliche Eignung	5
4 Durchführung der Berufsausbildung	5
4.1 Gewinnung von Auszubildenden	5
4.2 Berufsausbildungsvertrag	6
4.3 Ausbildungsvertrag und Weiterbeschäftigung	6
4.4 Probezeit	7
4.5 Erstellung eines Ausbildungsplanes	7
4.6 Pflichten des ausbildenden Tierarztes bzw. der Auszubildenden	8
4.7 Ausbildungszeit	8
4.8 Urlaub	9
4.9 Vergütung, Gratifikation und Sozialversicherung	9
4.10 Schriftlicher Ausbildungsnachweis	10
4.11 Erste-Hilfe-Kurs	11
4.12 Prüfungen	11
4.12.1 Zwischenprüfung	11
4.12.2 Abschlussprüfung	11
4.13 Berufsschule	12
4.14 Berufsbildungsausschuss	13
4.15 Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses	13
5 Kosten, Zahlungsweise an die Landestierärztekammer	13
6 Wegweiser: Ansprechpartner, Adressen und Anmeldungen	14
6.1 Anmeldung und Ansprechpartner des Arbeitgebers	14
6.2 Anmeldungen der Auszubildenden	15

1. Förderung von Ausbildungsplätzen

Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung

Das Regierungspräsidium Kassel bearbeitet Ausbildungs- und Arbeitsmarkt- Förderprogramme der hessischen Landesregierung. Es ist dabei jeweils für das ganze Land Hessen zuständig.

Weitere Informationen zu allen Programmen können unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/bürger-staat/förderung/ausbildungs-und-arbeitsmarktshyförderung> eingesehen und abgerufen werden.

2. Rechtsgrundlage u. zuständige Stelle für die Ausbildung von TFA's

Der Beruf Tiermedizinische/r Fachangestellte/r ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Die Ausbildung findet im dualen System der Berufsausbildung an den beiden Lernorten **Betrieb** (tierärztliche Praxis oder Klinik) und **Berufsschule** (in der Regel an **2 Tagen** mit jeweils **sechs Unterrichtsstunden** an den **Schwerpunkt-Berufsschulen in Kassel, Gießen oder Frankfurt**) statt und dauert im Regelfall **drei Jahre**.

Rechtsgrundlagen: Die Ausbildung wird insbesondere geregelt durch:

- das Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- die Verordnung über die Berufsausbildung zur/m Tiermedizinischen Fachangestellten
- die Prüfungsordnung der Landestierärztekammer Hessen für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte/r
- das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- das Hessische Schulgesetz und
- die Verordnung über die Berufsschule

Jugendliche gelten als besonders schutzbedürftig. Dem tragen besonders die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Rechnung. Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind *Auszubildende im Alter von 15 - 17 Jahren (bis zur Volljährigkeit)*.

Zuständige Stelle für die Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten ist die *Landestierärztekammer Hessen*. Sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und bietet eine Ausbildungsberatung an.

Bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer Hessen sind auf Anfrage Informationen zum Jugendarbeitsschutzgesetz und Berufsbildungsgesetz, sowie eine Textausgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in Kopie erhältlich.

Ansprechpartner sind die *Landestierärztekammer Hessen* und die *Ausbildungsberater* für die verschiedenen Berufsschulstandorte (Adressen und Tel.: siehe unter Punkt 6.1)

3. Anforderungen an Ausbilder und Auszubildende

• 3.1 Eignung von Ausbilder/in und Ausbildungsstätte

Ausbilder müssen gemäß §§ 27 u. 28 BBiG persönlich und fachlich geeignet sein und über eine geeignete Ausbildungsstätte verfügen. Ausbildungsberberechtigt sind grundsätzlich alle niedergelassenen Tierärzte/innen, jedoch nicht so genannte „Feierabendpraxen“. Die Beschäftigung einer bereits ausgebildeten TFA wird z. Zt. nicht vorausgesetzt. Es darf jedoch pro Fachkraft nur 1 Auszubildende eingestellt werden.

• 3.2 Einstellungsvoraussetzungen an die Bewerber/-innen

• 3.2.1 Schulische Voraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung ist rechtlich gesehen für die Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten kein bestimmter Schulabschluss erforderlich. Wegen der vielfältigen praktischen und theoretischen Anforderungen sollten jedoch eine gute Allgemeinbildung und eine schnelle Auffassungsgabe vorhanden sein.

• 3.2.2 Gesundheitliche Eignung

Auszubildende unter 18 Jahren (= Jugendliche) müssen sich vor Aufnahme

der Berufsausbildung einer Untersuchung bei einem Arzt ihrer Wahl unterziehen (ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG).

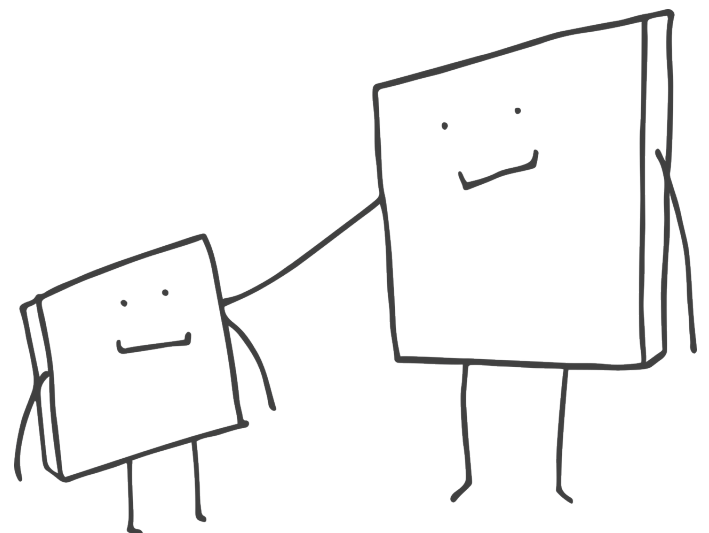
Die Bescheinigung darüber muss bei der Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses vorgelegt werden

Nach Ablauf des 1. Ausbildungsjahres eines Jugendlichen muss sich der Ausbilder die Bescheinigung einer 1. Nachuntersuchung vorlegen lassen. Er ist verpflichtet, rechtzeitig (9 Monate nach Ausbildungsbeginn), nachdrücklich und ggf. schriftlich zur Nachuntersuchung aufzufordern. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, wenn die Bescheinigung über die 1. Nachuntersuchung nicht vorliegt.

Der Ausbilder soll die Jugendlichen darauf hinweisen, dass nach Ablauf jedes weiteren Jahres eine erneute Nachuntersuchung erfolgen kann.

Zum Zweck der Erstuntersuchung und der Nachuntersuchungen sind die Jugendlichen freizustellen.

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land Hessen (§§ 33 ff JArbSchG).



4. Durchführung der Berufsausbildung

• 4.1 Gewinnung von Auszubildenden

Bei der Vermittlung von Auszubildenden sind behilflich:

- Anzeigen, örtliche Presse
- zuständiges Arbeitsamt
- Landestierärztekammer Hessen
- Berufsverbände und Gewerkschaften

Bitte informieren Sie dabei über Ihre Wünsche und Anforderungen an die Bewerber, bestimmter Schulabschluss, besondere Vorkenntnisse und Fähigkeiten).

• 4.2 Berufsausbildungsvertrag

Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor dem Ausbildungsbeginn den Abschluss eines schriftlichen Berufsausbildungsvertrages vor. Dieser muss unverzüglich (spätestens 1 Woche nach Abschluss) ins Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden, das von der Landestierärztekammer Hessen geführt wird (§ 8 der Berufsordnung und § 36 des BBiG).

Verwenden Sie bitte das Vertragsmuster der Landestierärztekammer Hessen. Dieses wird Ihnen forderlichen Unterlagen auf Anforderung zugesandt. Der Ausbildungsvertrag muss in *3facher Ausfertigung* niedergelegt, vom ausbildenden Tierarzt und der Auszu-

bildenden unterschrieben (bei Jugendlichen zusätzlich der gesetzliche Vertreter/Erziehungsberechtigte) und bei der Landestierärztekammer eingereicht werden. 2 Exemplare davon werden nach der Registrierung zurückgesandt (je 1 für den Ausbilder und die Auszubildende).

Bei Jugendlichen muss die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gem. § 32 JArbSchG vorgelegt werden.

Für die Registrierung des Ausbildungsverhältnisses wird eine Gebühr fällig, die der Ausbilder trägt.

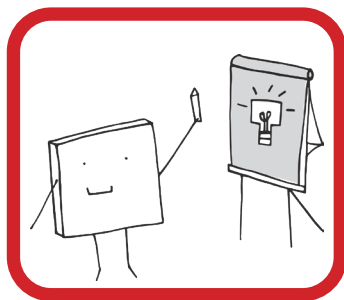
Zusammenfassung:

Unterlagen, die bei der Landestierärztekammer eingereicht werden müssen:

- Schriftlicher Berufsausbildungsvertrag (in 3facher Ausfertigung)
- Ärztliche Erstuntersuchung (bei Jugendlichen)
- Abbuchungsauftrag für die fälligen Gebühren im Ausbildungswesen
- Mitteilung, ob die Ausbildung „betrieblich“ oder „öffentlich“ finanziert wird
- Mitteilung über das Vorhandensein einer Röntgeneinrichtung und der Anzahl der angestellten Tierärztinnen und Tierärzte sowie der Tiermedizinischen Fachangestellten

Unterlagen der Auszubildenden, die beim Ausbilder eingereicht werden müssen:

- Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Schulausbildung
- Steuer-Identifikations-Nummer
- Versicherungsnachweisheft der BfA = Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin
- Mitgliedsbescheinigung der gewählten Krankenkasse
- Bankverbindung



• 4.3 Ausbildungsvertrag und Weiterbeschäftigung

Die Ausbildung dauert 36 Monate. Ausbildungsbeginn und -ende sind im Ausbildungsvertrag mit vollem Datum anzugeben (z.B. 1.8.2014 bis 31.7.2017). Ausbildungsverträge können nur noch zwischen dem 01. Juli und dem 30. September und zum 01. Februar eines Jahres beginnen.

Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein halbes Jahr ist auf Antrag möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann (z.B. bei Abitur oder artverwandte Berufsausbildung wie "Pferdewirt" oder "Tierpfleger"). Diese Möglichkeit besteht zu Beginn der Ausbildung (§ 8 BBiG).

Eine zweite Möglichkeit der Verkürzung um ein halbes Jahr besteht am Ende der Ausbildung, wenn in Berufsschule und Betrieb mindestens gute Leistungen (Notendurchschnitt mindestens 2,0) erbracht werden (§ 45 BBiG, § 9 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Tiermedizinische Fachangestellte).

In jedem Falle ist zur Verkürzung der Ausbildungsdauer ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen bei der Landestierärztekammer einzureichen. Gemäß Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen entstehen dem/der Auszubildenden Gebühren für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 30,- €.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§21 BBiG), höchstens jedoch um 1 Jahr.

Der Berufsausbildungsvertrag endet mit Bestehen der Abschlussprüfung. Entscheidend ist dabei die Bescheinigung des Bestehens durch den Prüfungsausschuss, nicht die Zeugnisübergabe oder das vertraglich vereinbarte Ausbildungsende.

Weiterbeschäftigung: Wird die Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrückliche Vereinbarungen getroffen wurden, begründet das ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

Erfolgt nach bestandener Abschlussprüfung keine Übernahme, sollte der Auszubildenden dies rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor der Abschlussprüfung) mitgeteilt werden. Gemäß § 629 BGB ist ihr unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange angemessene Freizeit zur Stellensuche zu gewähren.



• 4.4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt gem. § 20 BBiG mit einer Probezeit, deren Dauer *mindestens einen und höchstens 4 Monate* beträgt.

In der Probezeit sollten beide Vertragsparteien prüfen, ob die Auszubildende für den Beruf geeignet ist und das gemeinsame Ausbildungsverhältnis auf Dauer Bestand haben kann. Unterbrechungen führen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Probezeit. Eine Verlängerung der Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung ist nur möglich, wenn die Ausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen wird.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Ein Vorvertrag, in dem erprobt werden soll, ob ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden soll, ist unzulässig.

• 4.5 Erstellung eines Ausbildungsplanes

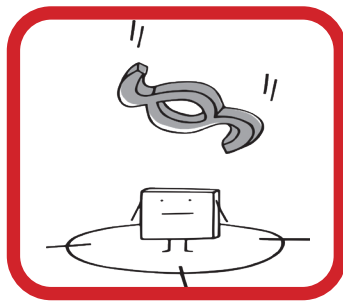
Der Ausbilder hat zu Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan zu erstellen. Der betriebliche Ausbildungsplan ist auf der Grundlage der Inhalte und zeitlichen Richtwerte des Ausbildungsrahmenplanes zu erstellen. Er dient dem Zweck, die im Berufsbild aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse auf die konkreten betrieblichen Belange umzusetzen. Somit weist er den inhaltlichen Aufbau und die zeitliche Abfolge der betrieblichen Berufsausbildung aus. Der Ausbilder dokumentiert auf diese Weise, wie er konkret die Ausbildung gestalten will. Er hat dabei folgende Möglichkeiten:

- sich direkt nach dem Ausbildungsrahmenplan zu richten oder
- einen praxisspezifischen, individuellen Ausbildungsplan mit entsprechenden Zeitvorgaben zu erstellen.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplanes sind Gegebenheiten der Tierarztpraxis, Vorbildung und Fertigkeiten des Auszubildenden sowie Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildung) zu berücksichtigen.

Anleitung zur Erstellung des Ausbildungsplanes erhalten Sie aus den „Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“.

Falls Sie keinen eigenen Plan aufstellen wollen, übernehmen Sie bitte den Ausbildungsplan aus den Erläuterungen. Alle Tierärzte und Tierärztinnen, die zum ersten Mal ausbilden, erhalten die Erläuterungen.



• 4.6 Pflichten des ausbildenden Tierarztes bzw. der Auszubildenden

Vgl.: §§ 2 und 3 des Mustervertrages

Der ausbildende Tierarzt muss u.a. berücksichtigen, dass gem. der Röntgenverordnung Jugendliche besonderem Schutz unterliegen. Sie dürfen sich erst ab einem Alter von 16 Jahren und lediglich zu „Ausbildungszwecken“ unter ständiger Aufsicht und Anleitung eines Fachkundigen im Kontrollbereich aufhalten, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist“ (§ 22) und das auch nur, wenn ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle (Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) gestellt wurde. Weiterhin gelten für die Strahlenexposition zehnfach niedrigere Grenzwerte als bei Erwachsenen (§ 31).

Die Röntgenverordnung und die dazu erlassenen Richtlinien stellen im Interesse eines effektiven Strahlenschutzes hohe Anforderungen an Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz

• 4.7 Ausbildungszeit

Die regelmäßige Arbeits- bzw. Ausbildungszeit beträgt gemäß Manteltarifvertrag zurzeit durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

Zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 BBiG) gehören auch die Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit (Pausen). Nicht angerechnet werden die Wegezeiten von zu Hause zur Berufsschule bzw. zur Praxis oder umgekehrt. Dies gilt für minderjährige und volljährige Auszubildende.

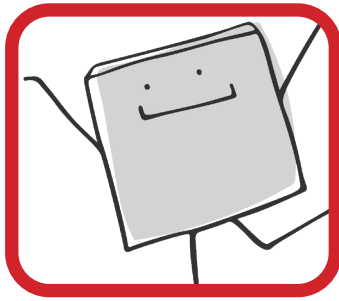
Änderung im BBiG § 15 gültig ab 01.03.2024

Für einen (den ersten) Berufsschultag in der Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden a 45 Minuten wird die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit (in der Regel 8 Stunden) an diesem Tag angerechnet.

Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte,

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Praxis. Der ausbildende Tierarzt kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften die Arbeitsstunden auf die Wochentage verteilen. Im Übrigen gelten die Regelungen des JArbSchG über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch:

- Maximale tägliche Arbeitszeit: 8 Stunden (in Ausnahmefällen bis 8,5)
- feststehende Ruhepause in angemessener zeitlicher Dauer spätestens nach 4,5- stündiger Beschäftigung (je nach Arbeitszeit zwischen 15 und 60 Minuten).



• 4.8 Urlaub

Gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub besteht nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), sowie für Jugendliche nach dem JArbSchG. Anwendung findet zudem der Manteltarifvertrag für Tierarzhelferinnen.

Gemäß § 3 BUrlG beläuft sich der Urlaubsanspruch auf mindestens 24 Werktage im Jahr.

Gemäß Manteltarifvertrag ab 01. Januar 2023 beträgt der Urlaubsanspruch für alle

Alter	Urlaubsanspruch bei 5-Tage-Woche	Urlaubsanspruch bei 6-Tage Woche
bis 53	29 Arbeitstage	34 Werktage

Die Regelungen des Manteltarifvertrages sind bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen anzuwenden, da sie die Auszubildenden günstiger stellen als § 19 JArbSchG.

Der Urlaub sollte möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien gewährt werden. Ist das nicht möglich, ist für jeden Tag des Berufsschulbesuches ein zusätzlicher Urlaubstag zu gewähren. Beginnt oder endet das Berufsausbildungsverhältnis im laufenden Kalenderjahr, steht den Auszubildenden für jeden Monat des Bestehens ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

• 4.9 Vergütung, Gratifikation und Sozialversicherung

Vergütung: Gemäß Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelferinnen beträgt die Ausbildungsvergütung

ab dem 1. Mai 2026

im 1. Ausbildungsjahr monatlich	1.000,00 €
im 2. Ausbildungsjahr monatlich	1.100,00 €
im 3. Ausbildungsjahr monatlich	1.200,00 €

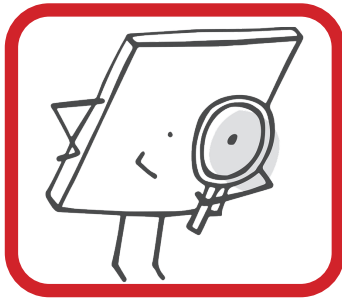
Sie ist bei Inkrafttreten neuer Tarifvereinbarungen anzupassen. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Ein Vergütungsanspruch besteht auch während des Erholungsurlaubs, in der Zeit der Freistellung zu Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, für die Dauer von bis zu 6 Wochen im Krankheitsfall und im Falle eines Beschäftigungsverbots aufgrund einer Schwangerschaft oder Mutterschaft.

Weihnachtszuwendung : Gemäß Manteltarifvertrag

Fälligkeit	1. Dezember
1. und 2. Ausbildungsjahr	40 % eines Monatslohns
3. Ausbildungsjahr	50 % eines Monatslohns

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) verpflichtet. Der Arbeitgeber meldet die Arbeitnehmer bei der Krankenkasse ihrer Wahl an. Er behält die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ein und führt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) an den Krankenversicherungsträger ab. Der Arbeitgeber muss jährlich im Versicherungsnachweisheft das versicherungspflichtige Brutto-Arbeitsentgelt bescheinigen. Dieses Nachweisheft wird bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) beantragt (das geschieht in der Regel mit dem Aufnahmeantrag bei der Krankenkasse) und ist dem Arbeitgeber auszuhändigen. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber zudem zur Anmeldung und Zahlung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft BGW = Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, zur Inanspruchnahme der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung und zur Teilnahme an den Umlageverfahren U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Zahlung bei Mutterschaft) verpflichtet. Die Umlageverfahren

U1 und U2 dienen der Risikominderung für kleinere Betriebe; alle Arbeitgeber mit bis zu 20 Beschäftigten sind zur Teilnahme an den über die Krankenkasse abgewickelten Umlageverfahren verpflichtet. Der Arbeitgeber ist in den ersten 6 Wochen der Erkrankung eines Arbeitnehmers gesetzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Durch die Teilnahme am U1-Programm besteht ein Erstattungsanspruch in Höhe von zurzeit 70 % des fortgezählten laufenden Arbeitsentgelts erkrankter Arbeiter und Auszubildenden. Der Beitragssatz beträgt 1,4 % der Löhne bzw. Vergütungen aller Arbeiter und Auszubildenden, die der Arbeitgeber beschäftigt. Das U2-Programm schützt Klein- und mittelgroße Arbeitgeber vor besonderen Härten, die aus der Schwangerschaft oder Mutterschaft einer Mitarbeiterin resultieren können. 100 % der dabei anfallend Lohnfortzahlungskosten bzw. der Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld werden erstattet. Dasselbe gilt für bei Beschäftigungsverbot fortgezähltes Arbeitsentgelt. Der Beitragssatz beträgt 0,2 % der Löhne, Gehälter und Vergütungen aller vom Arbeitgeber beschäftigten Mitarbeiter - unabhängig von Alter, Geschlecht und beruflichem Status. (Beitrags- und Erstattungsätze gelten seit dem 1.1.98)



• 4.10 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

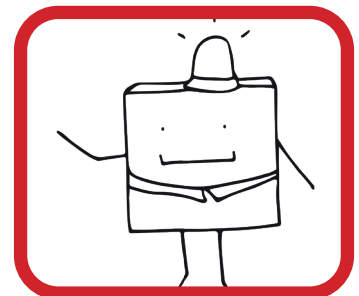
Der schriftliche Ausbildungsnachweis soll in kurzen Beschreibungen darstellen, was in der Praxis erlernt wurde. Folgendes gilt als Mindestanforderung an das Führen des Ausbildungsnachweises:

- **1 Bericht pro Monat**
- **30 Berichte während der regulären 3jährigen Ausbildung**

Der Bericht gliedert sich in 2 Teile:

- **1.) neue Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse**
(in Stichpunkten angeben, Eintragen mind. 1 x wöchentlich)
- **2.) ein Schwerpunktthema**
(ausführlich, in Stichpunkten oder ganzen Sätzen, vorzugsweise sollten erreichte Ausbildungsziele in Anlehnung an den Ausbildungsplan und den Ausbildungsrahmenlehrplan beschrieben werden)

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist vom Ausbilder monatlich abzuzeichnen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Arbeitszeit zu führen.



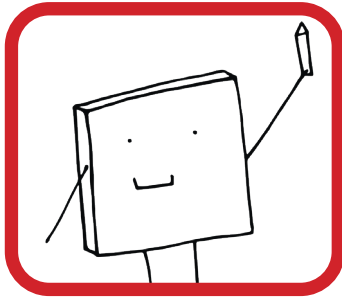
• 4.11 Erste-Hilfe-Kurs

Laut Prüfungsordnung der Landestierärztekammer Hessen muss jede Auszubildende zur Prüfungsanmeldung einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe erbringen (mindestens 9 Stunden). Laut Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Landestierärztekammer Hessen vom 8.10.92 ist die Bescheinigung über die Teilnahme an dem Erste-Hilfe-Kursus der Kammer spätestens bis zur Zwischenprüfung vorzulegen.

Der Berufsbildungsausschuss stellte am 29.9.93 fest, dass die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses Ausbildungszeit ist. Findet ein entsprechender Kursus an Wo-

chenenden statt, ergibt sich daraus die Verpflichtung des Ausbilders, die abgeleistete Ausbildungszeit durch Freistellung an Wochentagen auszugleichen. Der Ausbilder ist ebenso verpflichtet, die Auszubildenden bei Absolvierung entsprechender Kurse in der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit freizustellen sowie die Kursgebühren zu übernehmen.

In seiner Sitzung am 08.11.2000 beschloss der Berufsbildungsausschuss, dass einer Zulassung zur Abschlussprüfung nicht stattgegeben wird, wenn die Bescheinigung des Erste-Hilfe-Kurses nicht vorliegt.



• 4.12 Prüfungen

Auszubildende müssen zur Teilnahme an Prüfungen freigestellt werden (§ 15 BBiG). Eine Freistellung erfolgt auch an einem Tag vor einer der schriftlichen Abschlussprüfungen (möglich ist auch ein halber Tag vor jeder schriftlichen Abschlussprüfung) zur Prüfungsvorbereitung (§ 10 JArbSchG und Ausbildungsvertrag). Der Ausbilder meldet die Auszubildende zu den Prüfungen an und trägt die Prüfungskosten.

• 4.12.1 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchgeführt. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung, geht aber nicht in deren Ergebnis ein (§ 43 BBiG). Prüfungsgebiete sind gemäß § 8 AusbVO

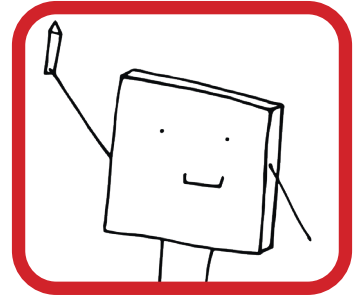
- Durchführen von Hygienemaßnahmen
- Schutzmaßnahmen vor Infektionskrankheiten und Tierseuchen
- Erste Hilfe beim Menschen
- Materialbeschaffung und -verwaltung
- Information und Datenschutz

• 4.12.2 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen/schriftlicher Prüfungsteil mit den Fächern:

- Behandlungsassistentz,
- Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,
- Strahlenschutz in der Tierheilkunde,
- Betriebsorganisation und -verwaltung
- Wirtschafts- und Sozialkunde)
- und einem praktischen Prüfungsteil (§ 9 AusbVO, § 15 PrüfO).

Sie kann gemäß § 37 BBiG zweimal wiederholt werden.



Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung sind gemäß § 8 PrüfO neben der zurückgelegten Ausbildungszeit:

- 1.) die Eintragung ins Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der Landestierärztekammer
- 2.) das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen
- 3.) die erfolgte Teilnahme an der Zwischenprüfung
- 4.) die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung
- 5.) die Teilnahme an einem 9-stündigen Erste-Hilfe-Kurs.

Die Landestierärztekammer Hessen bestimmt für die Abschlussprüfung i.d.R. zwei Termine pro Jahr und gibt diese einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig in der Berufsschule sowie durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt bekannt. I.d.R. finden die Abschlussprüfungen zu folgenden Terminen statt:

	Schriftlicher Teil	Praktischer Teil
Sommerprüfung:	Mai	Juni
Winterprüfung:	Dezember	Januar

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgend genannten Fehlzeiten als verbindliche Richtwerte gelten. Eine Überschreitung dieser Fehlzeiten führt zur Gefährdung der Zulassung zur Abschlussprüfung und kann im Einzelfall eine Nichtzulassung zur Folge haben.

Für die Dauer der Ausbildung gelten grundsätzlich folgende Höchstgrenzen für Fehlzeiten:

- Bei einer regulären Ausbildungsdauer von drei Jahren sind maximal 30 Fehltage in der Berufsschule und/oder 60 Fehltage im Ausbildungsbetrieb zulässig.
- Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer auf 2,5 Jahre (aufgrund von Abitur, Fachabitur oder einem Antrag auf vorgezogene Abschlussprüfung) sind höchstens 25 Fehltage in der Berufsschule und/oder 50 Fehltage im Ausbildungsbetrieb zulässig.
- Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer auf zwei Jahre (Abitur in Verbindung mit einer vorgezogenen Abschlussprüfung) sind maximal 20 Fehltage in der Berufsschule und/oder 40 Fehltage im Ausbildungsbetrieb zulässig.

Die Einhaltung dieser Richtwerte ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausbildung und wird im Rahmen der Zulassungsprüfung berücksichtigt.

Die jeweiligen Anträge auf Verkürzung der Ausbildungszeit und/oder auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung sind fristgerecht bei der Landestierärztekammer Hessen zu stellen.



• 4.13 Berufsschule

Die Auszubildenden unterliegen vom Beginn bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses der **Berufsschulpflicht** (§§ 62, 63 Hess. Schulgesetz). Die Schulpflicht besteht auch bei Verlängerung der Ausbildungsdauer nach nicht bestandener Abschlussprüfung.

Eine **Befreiung von der Berufsschulpflicht** ist nach dem Hess. Schulgesetz nur im Einzelfall möglich. Der Berufsschulbesuch hat Vorrang vor Praxisbelangen. Die Auszubildenden müssen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (und an Prüfungen) freigestellt werden (§ 15 BBiG, § 9 JArbSchG). Das gilt gemäß für alle Auszubildenden unabhängig von ihrem Alter. Der Ausbilder muss die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anhalten.

Die **Anmeldung zur Berufsschule** erfolgt durch den Tierarzt oder die Auszubildende bei der zuständigen Berufsschule. Die Auszubildende sollte bei der Anmeldung ihren Berufsausbildungsvertrag vorlegen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sekretärinnen der jeweiligen Berufsschule. Für die gesamte Ausbildungszeit ist der

Schulbesuch bei den **Schwerpunkt-Berufsschulen in Frankfurt, Gießen oder Kassel** vorgeschrieben.

Beginn der Berufsschule:

Die Schwerpunkt-Berufsschulen in Frankfurt, Gießen und Kassel richten jeweils zu Beginn des Schuljahres (im August) Anfängerklassen für Tiermedizinische Fachangestellte ein. **Weist eine Auszubildende/ein Auszubildender, während seiner 3-jährigen Ausbildungszeit mehr als 30 Fehltage in der Schule auf, kann er nicht zu der regulär stattfindenden Abschlussprüfung zugelassen werden. Bei verkürzten Ausbildungsverträgen verringern sich die Tage entsprechend.**

Der Schulbesuch erfolgt an 40 Wochen im Jahr, die **Berufsschulferien** entsprechen den Schulferien.

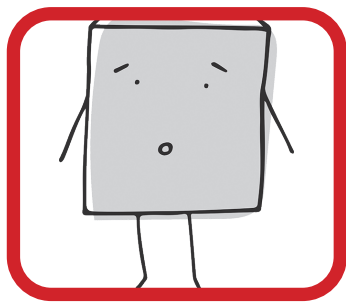
Der Urlaub soll, während der berufsschulfreien Zeit gewährt werden (siehe 4.7 Urlaub). Ansonsten

findet während der **Berufsschulferien** die **Ausbildung ausschließlich im Betrieb** statt.

• 4.14 Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss gehören gemäß § 77 BBiG je **6 Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrer** an, letztere mit beratender Stimme.

Der Berufsbildungsausschuss beschließt die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung (z.B. die Prüfungsordnung) und ist in allen Fragen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.



• 4.15 Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses

Die Kündigung eines Berufsausbildungsverhältnisses richtet sich nach § 22 BBiG. Sie muss **schriftlich** erfolgen.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis **jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen** gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann eine Kündigung **nur unter Angabe der Kündigungsgründe** erfolgen

- 1.) **aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist** (dabei muss die Kündigung innerhalb von 2 Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes erfolgen) oder
- 2.) **durch die Auszubildende**, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Dabei besteht eine Kündigungsfrist von 4 Wochen.

5 Kosten, Zahlungsweise an die Landestierärztekammer

Die **Kosten der Ausbildung** betragen **monatlich** im Durchschnitt über die gesamte Ausbildungsdauer hinweg ca **2.000,00 € pro Auszubildende**. Darin sind die tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen und Gratifikationen, die Lohnnebenkosten und weitere, mit der Ausbildung einhergehende Kosten (Gebühren der Landestierärztekammer) enthalten.

Die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten ist im Wirtschaftsplan der Landestierärztekammer ein Durchlaufposten. Die **derzeit gültigen Gebühren** entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt über die Gebühren im Ausbildungswesen**.

Die **Bankverbindung der Landestierärztekammer Hessen** lautet:

Deutsche Apotheker und Ärztebank Düsseldorf:

IBAN: DE13 3006 0601 0101 241249 • BIC: DAAEDEDXXX

Empfohlen wird, die jeweils fälligen Gebühren **per Lastschriftmandat** durch die Landestierärztekammer begleichen zu

6 Wegweiser: Ansprechpartner, Adressen und Anmeldungen

• 6.1 Anmeldung und Ansprechpartner des Arbeitgebers

Bei Fragen zur Ausbildung stehen Ihnen zur Verfügung:

Landestierärztekammer Hessen
Herr Kevin Detloff
Ludwigstraße 1
65510 Idstein
Tel: 06126 – 92 79 082

die **Ausbildungsberater/innen** für die Berufsschulbereiche Frankfurt, Gießen und Kassel:

Frankfurt:

TA Meike Delling-Gemes

Julius-Leber-Schule
Seilerstraße 32
60313 Frankfurt am Main
Tel: 069 / 212 344 08
Mobil: 0170 / 416 416 3

Gießen:

Dr. Bettina Meyering

Willy-Brandt-Schule
Carl-Franz-Straße 14
35392 Gießen
Tel: 0641 / 26 46
Mobil: 0163 / 58 43 200

Kassel:

Dr. Gabriele Kisters

Willy-Brandt-Schule
Brückenhofstraße 90
34132 Kassel
Tel: 05 61 / 94 09 30

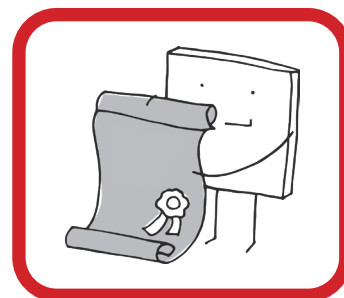
Erforderliche Anmeldungen bei Einstellung von Auszubildenden:

Krankenkasse: nach Wahl der Auszubildenden, Anmeldung

Jeweils zuständige Krankenkasse: Anmeldung zur Teilnahme an den Umlageverfahren U1 und U2

→ **Deutsche Rentenversicherung Bund**
Beantragung des Versicherungsnachweisheftes
10704 Berlin
Tel: 0800 / 1000 480 70

→ **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel: 040 / 20 20 70



• 6.2 Anmeldungen der Auszubildenden

Berufsschulen: Anmeldung erfolgt persönlich oder telefonisch bei der:

Frankfurt:

Julius-Leber-Schule
Seilerstraße 32
60313 Frankfurt am Main
Tel: 069 / 212 344 08

Gießen:

Willy-Brandt-Schule
Carl-Franz-Straße 14
35392 Gießen
Tel: 0641 / 26 46

Kassel:

Willy-Brandt-Schule
Brückenhofstraße 90
34132 Kassel
Tel: 05 61 / 94 09 30